

**Satzung
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Stadt Rötz
für die Wasserversorgung Hillstett (BGS-WAS)**

vom 30.09.2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rötz folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) für die Wasserversorgung Hillstett vom 08.09.2014, in der zuletzt geänderten Fassung vom 24.09.2021:

§ 1

§ 9 a erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
bis 4 m³/h 50,00 € netto /Jahr
bis 10 m³/h 60,00 € netto /Jahr
bis 16 m³/h 70,00 € netto /Jahr
über 16 m³/h 75,00 € netto /Jahr“

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt 1,75 € netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

STADT RÖTZ

Rötz, den 30.09.2025

Stefan Spindler

Dr. Stefan Spindler
Erster Bürgermeister

